

# Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land

## in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.07.2023

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Mai 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land** erlassen:

### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek, Bissee, Brügge und Reesdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Bordesholmer Land. Er hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Abwasserzweckverband führt das kleine Landes-siegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Bordesholmer Land“.

### § 2

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglie-der

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, Anlagen für die unschädliche Beseitigung der in Mitgliedsgemeinden anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer herzustellen und zu betreiben. Er kann diese Aufgabe nach vertraglicher Vereinbarung auch ganz oder teilweise für andere Gemeinden übernehmen.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und durchführen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, oder wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohles zweckmäßig ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten als Träger der Straßenbaulast dem Abwasserzweckverband unentgeltlich die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben (Sondernutzung gem. §§ 21 ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) sowie die unentgeltliche Nutzung der übrigen gemeindeeigenen Grundstücke in Abstimmung mit der Gemeinde

- (4) Der Abwasserzweckverband hat dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (5) Wird die Umlegung oder Änderung von Anlagen des Abwasserzweckverbandes erforderlich, so gilt folgendes:
  1. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Abwasserzweckverbandes, so trägt der Abwasserzweckverband die entstehenden Kosten.
  2. Erfolgt die Umlegung oder Veränderung aufgrund von Maßnahmen, die von den Gemeinden veranlasst werden, so tragen die Gemeinden die entstehenden Kosten.
- (6) Baumaßnahmen des Abwasserzweckverbandes und der Gemeinden sind jeweils vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

### § 4

#### Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes sind die Verbandsver-sammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbands-vorsteher.

### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung besteht aus den Bürger-meisterinnen und Bürgermeistern der verbandsange-hörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Bordesholm entsendet 5 weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die Gemeinde Watten-bek 2 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsver-sammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (6) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der anderen Gemeinden i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 2 können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dabei erfolgt die Einberufung grundsätzlich über das Ratsinformationssystem und eine zusätzliche E-Mail.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
  2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:  
5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:  
Bauangelegenheiten

- b) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**  
Zusammensetzung:  
3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:  
Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschüsse für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 10

### Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen die zu Vertretenden angehören, im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der

Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

## § 11

### Sonstige Entschädigungen

- Die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfall für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt,
- der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und
- der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung

richten sich nach §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 50 €/Stunde bzw. 200 €/Tag. Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 10 €.

## § 12

### Verbandsverwaltung

Der Abwasserzweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Bordesholm wahrgenommen.

## § 13

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## § 14

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Umlage wird entsprechend den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannt gegebenen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zu Beginn des Haushaltsjahres erhoben.

## § 15

### Wertgrenze bei Erwerb und Verfügung über Abwasserzweckverbandsvermögen

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Abwasserzweckverbandsvermögen zu verfügen:

- Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 €;
- bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €;
- bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 €.
- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 25.000 €.

## § 16

### Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Abwasserzweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 37.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.750 €, hält.

## § 17

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BBesO, für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c BAT sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern).

## § 18

### Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 11, 12 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung im § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 19

### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Abwasserzweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 20

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Abwasserzweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Abwasserzweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Abwasserzweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Abwasserzweckverbandes beigetragen haben.

## § 21

### Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Abwasserzweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Abwasserzweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Abwasserzweckverbandes.

## § 22

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist..

## § 23

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Versammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Bordesholm zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Bordesholm Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Bordesholm auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Bordesholm in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend..

---

## § 24

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt 1. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22. Mai 2000 in der zzt. gültiger Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ zur Ursprungssatzung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 9. Mai 2000 erteilt.

Die Änderungen der 3. Änderung der Verbandssatzung gelten ab 1. Januar 2007.

Die Änderungen der 4. Änderung der Verbandssatzung gelten zu § 10 Abs. 1, 2 und 4 ab 1.10.2005, die übrigen Änderungen zu § 1 Abs. 2, § 12 und § 21 ab 1. Juli 2007.

Die Änderung der 5. Änderung der Verbandssatzung zu § 22 Abs. 1 – Veröffentlichungen – gilt rückwirkend ab 1.1.2008.

Die Änderung der 6. Änderung der Verbandssatzung zu § 3 und § 14 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Änderungen der 7. Änderung der Verbandssatzung zu § 8 Abs. 2, 3 und §§ 15, 16 und 22 gelten ab 17.04.2014

Die Änderungen der 8. Änderung der Verbandssatzung zu §§ 6; 22; 23 gelten ab 01.07.2023.

gez.

Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung vom 07.10.2005	Die Änderung zu § 8 Abs. 2 und 3 tritt am 1.10.2005 in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 31.03.2006	Die Änderung zu § 22 Abs. 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 13.12.2006	Die Änderungen zu § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2, 3 und § 22 Abs. 1 treten am 1.1.2007 in Kraft.
4. Änderungssatzung vom 20.07.2007	Die Änderung zu § 10 Abs. 1, 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1.10.2005 in Kraft. Die Änderungen zu § 1 Abs. 2, § 12, § 21 gelten ab 1. Juli 2007. Die Änderung zu § 22 Abs. 1 gilt ab 1. 1.2008.
5. Änderungssatzung vom 14.03.2008	Die Änderungen des § 3 und § 14 treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
6. Änderungssatzung vom 20.10.2009	Die Änderungen folgender Paragraphen treten nach der Bekanntmachung in Kraft. § 8 Abs. 2 entfällt § 8 Abs. 3 wird Absatz 2
7. Änderungssatzung vom 10.04.2014	§ 15 – eingefügt wird Ziffer d) § 16 erhält eine neue Fassung § 22 erhält eine neue Fassung
8. Änderungssatzung vom 12.07.2023	Die Änderungen folgender Paragraphen treten rückwirkend ab 01.07.2023 in Kraft: §§ 6; 22; 23